

Brennpunkte bei der (Vereins-)Umsatzsteuer

Steuer-Ausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit

(Teil 1)

Die Umsatzsteuer ist die beim Verein wohl am häufigsten vorkommende Steuerart. Sie ist führend bei der Harmonisierung im EG-Raum und wird wohl auch in naher Zukunft verstärkt vom Einfluss des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) geprägt sein. Die Umsatzsteuer ist die Steuer, mit der der Verein tagtäglich in Form von Lieferungen und Leistungen konfrontiert wird. Lieferung bedeutet, dass der Verein den Abnehmer befähigt, über einen Gegenstand zu verfügen. Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen (z. B. Trikotwerbung = der Verein duldet, dass die Aktiven mit Werbung auf dem Trikot auftreten).

Die Umsatzsteuer wird über den Kaufpreis wirtschaftlich vom Umsatzempfänger getragen. Der Umsatzempfänger ist Steuerträger, Steuerschuldner ist allerdings der Verein.

Unternehmer ist der Verein, der eine selbstständige Tätigkeit ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte Tätigkeit des Vereins. Dabei zählt jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein nur gegenüber seinen Mitgliedern tätig wird.

Zunächst ist jeder Verein als Kleinunternehmer i.S. § 19 UStG eingestuft, das heißt, dass die für Umsätze geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben wird, wenn die Einnahmen zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überschritten haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Diese Vereine haben jedoch die Möglichkeit zur Regelbesteuerung zu optieren (§ 19 UStG); konkret bedeutet dies, dass ein Kleinunternehmer seine Lieferungen und Leistungen der Umsatzsteuer unterwirft und gleichzeitig die ihm in Rechnung gestellte Vorsteuer gegenrechnen kann.

Dieser Verzicht ist sinnvoll, wenn der Verein hohe Vorsteuerbeträge abziehen kann, wenn er insbesondere in Fällen von Neubauten, Umbauten, Ausbauten größere Anschaffungen getätigt hat. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass man an diese Option insgesamt fünf Jahre gebunden ist.

Unterstellt, dass ein Verein entweder von vornherein Regelbesteuerer ist oder durch Option wird, hat der Verein, wie jeder andere Steuerpflichtige im Umsatzsteuerrecht auch eine unternehmerische und eine außerunternehmerische Sphäre.

Zum Vorsteuerabzug sind ausschließlich Vereine im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit berechtigt; nicht unerwähnt sollte bleiben, dass eine Vorsteuerpauschalierung nach § 23 a UStG in Höhe von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes möglich ist (hier besteht ebenfalls eine fünfjährige Bindungsfrist). Den Durchschnittssatz können nur gemeinnützige Vereine anwenden, die nicht buchführungspflichtig sind und deren Vorjahresumsatz 35.000 € nicht überschritten hat.

Der innergemeinschaftliche Erwerb (§ 1a Abs. 1 UStG) sowie das „Reverse-Charge-Verfahren“ d.h. Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungs-



Tipps vom Experten: Wolfgang Ziegler, Vorsitzender des Steuer-Ausschusses des BdF, informiert über aktuelle Rechts- und Steuerfragen.

empfänger (§ 13 b UStG) sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, wenn gleich sie im Augenblick vielleicht nicht bei jedem Verein vorkommen. Dies hat insbesondere Bedeutung bekommen, wenn ein Verein im Zusammenhang mit einem innergemeinschaftlichen Erwerb oder einer innergemeinschaftlichen Leistung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.

Die Finanzverwaltung setzt als Kontrollinstrumente die jährliche Umsatzsteuer-Veranlagung, die Außenprüfung (§ 193 AO) und die Nachschau (§ 27 b UStG) ein.

Die Aufbewahrungspflichten i. S. § 14b UStG sollten unbedingt beachtet werden; dabei gilt insbesondere, dass z.B. Eingangsrechnungen und ein Doppel der Ausgangsrechnungen zehn Jahre aufzubewahren sind.

Große Sorgfalt sollte man bei der Prüfung der umsatzsteuerlichen Merkmale bei den Eingangsrechnungen aufwen-

(Fortsetzung auf Seite 45)



(Fortsetzung von Seite 44)

den, um keine fiskalischen Nachteile zu erleiden; aus gegebenem Anlass sei an dieser Stelle nochmals auf die sehr bedeutenden Regelungen im Umsatzsteuerrecht hingewiesen:

- § 14 UStG Ausstellung von Rechnungen
- § 14b UStG Aufbewahrung von Rechnungen
- § 14c UStG Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis
- § 32 UStDV Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen
- § 33 UStDV Rechnungen über Kleinbeträge
- § 15 UStG Vorsteuerabzug

(Teil 2 folgt in DF 108)

Es sollten die aktuellen Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums (BMF) mit großer Aufmerksamkeit verfolgt werden; beispielhaft seien hier erwähnt:

Umsatzsteuerbefreiung nach 4 Nr. 26 Buchstab. b UStG (Umsatzsteuer-Anwendungserlass -UStAE - Abschn. 4.26 Abs. 4 – BMF v. 02.01.2012)

Steuerlicher Spendenabzug § 10b EStG BMF v. 17.06.2011

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) BMF 17.01.2012

Ein regelmäßiger Blick auf die Homepage des BDK www.karnevaldeutschland.de/ lohnt sich immer, um etwas Neues im Steuerrecht zu erfahren.

Wolfgang Ziegler

Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen Komplexität und ständigem Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.